



Steuerliche Behandlung von Einkünften aus Holzverkauf

Bei der steuerlichen Behandlung von Einkünften aus Holzverkauf gewährt der Fiskus Pauschalen und Sonderregelungen. Bestimmte Voraussetzungen muss der Waldbesitzer aber im Vorfeld kennen, damit er Steuern sparen kann. Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick:

I. Ermittlung des Gewinns

Bei Holzverkäufen ist die Steuerlast niedriger, als viele Waldbesitzer glauben. Denn Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer sind nicht die Einnahmen aus dem Holzverkauf, sondern der Gewinn. Und der Gewinn ist immer deutlich niedriger.

1. Gewinn beim 13a-Betrieb

Bei 13a-Betrieben kann sowohl eine Pauschale für Betriebsausgaben abgezogen werden als auch ein Sonderfreibetrag. Die Betriebsausgabenpauschale beträgt 55 %, wenn der Waldbesitzer das Holz selbst einschlägt. 20 % beträgt die Pauschale, wenn Holz auf dem Stock verkauft wird.

Beispiel

Waldbauer Fichtner hat 100 fm Holz für 90 € / fm verkauft. Das Holz hat er selbst eingeschlagen. Der Gewinn beträgt nur einen Bruchteil der Einnahmen:

Einnahmen: 100 fm x 90 €	9.000 €
abzgl. Ausgabenpauschale	-4.950 €
abzgl. Freibetrag	<u>-1.534 €</u>
steuerpflichtiger Gewinn	2.516 €

2. Gewinn beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Bei Betrieben, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, kann für die Betriebsausgaben ebenfalls die Pauschale abgezogen werden (55 %, wenn der Waldbesitzer das Holz selbst einschlägt, 20 % beim Holzverkauf auf dem Stock).

Beispiel

Waldbauer Kiefer hat 200 fm Holz eingeschlagen und für 90 € / fm verkauft.

Einnahmen: 200 fm x 90 €	18.000 €
abzgl. Ausgabenpauschale	<u>- 9.900 €</u>
steuerpflichtiger Gewinn	8.100 €

3. Gewinn beim buchführungspflichtigen Betrieb

Bei buchführungspflichtigen Betrieben gibt es keine Pauschalen. Alle Einnahmen und Ausgaben werden gesondert erfasst.

II. Einkommensteuertarif: Ermäßigter Steuersatz bei außerordentlichen Holznutzungen

1. Holznutzung aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen

Diese Art der außerordentlichen Holznutzung ist z.B. bei drohender Enteignung für Strassenbau, Hochspannungsleitungen und Ähnlichem gegeben. Die Einkünfte aus diesen außerordentlichen Holzverkäufen werden mit dem halben Steuersatz besteuert.

Nicht mehr begünstigt sind seit 1.1.2012 außerordentliche Holznutzungen aus privatwirtschaftlichen Gründen (z.B. Abfindung eines weichen Erben).

2. Kalamitätsnutzungen

Gewinne aus Kalamitätsnutzungen wie z.B. bei Windbruch, Insektenfraß oder anderen Naturereignissen sind steuerlich begünstigt. Sämtliche Gewinne aus dem Holzverkauf werden nur mit dem halben Steuersatz versteuert. Bei Großschäden kann der Steuersatz unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf nur ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes sinken. Dafür ist aber der Nachweis des normalen Nutzungssatzes nötig.

Beispiel:

Waldbauer Fichtner besitzt 20 ha Wald. Aufgrund eines Orkans muss er 400 Festmeter Holz einschlagen. Fichtners durchschnittlicher Steuersatz beträgt 30 %. Beim Verkauf des Holzes erzielt er einen Gewinn von 60 € je Festmeter. So wird die Steuer auf den Gewinn aus dem Holzverkauf ab 1.1.2012 berechnet:

$$400 \text{ fm} \times 60 \text{ €} \times 15 \% = \mathbf{3.600 \text{ €}}$$

Müsste der gesamte Gewinn aus dem Holzverkauf mit dem durchschnittlichen Steuersatz versteuert werden, würde die Einkommensteuer $400 \text{ fm} \times 60 \text{ €} \times 30 \% = \mathbf{7.200 \text{ €}}$ betragen.

Steuerersparnis: 3.600 €

Formalien müssen eingehalten werden

Den halben oder viertel Steuersatz gewährt das Finanzamt nur, wenn der Waldbesitzer seinen Kalamitätsschaden rechtzeitig anmeldet und nach der Aufarbeitung, spätestens wenn das Werksvermessungsprotokoll vorliegt, eine Nachweismeldung einreicht. Die Formulare finden Sie im Internet unter:

www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuererklaerung/Einkommensteuer/Forstwirtschaft/default.php

Sie bekommen diese Formulare auch bei den Finanzämtern und den Außenstellen des bbv-Beratungsdienstes. Die Meldungen müssen an die zuständige Dienststelle des Bayerischen Landesamtes für Steuern geschickt oder gefaxt werden. Die Faxnummer finden Sie auf den Formularen. Das örtliche Finanzamt oder das Amt für Landwirtschaft und Forsten sind für die Kalamitätsmeldungen nicht zuständig.

III. Umsatzsteuer1. Regelbesteuernde Waldbesitzer

Folgende Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 %:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten und ähnlichen Formen (nicht Holzhackschnitzel aus dem Forstbetrieb)
- Christbäume

Dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen alle übrigen Umsätze, also insbesondere

- Stammholz, Papierholz
- Holzhackschnitzel aus Forstbetrieb
- Forstwirtschaftliche Dienstleistungen (z. B. Holzeinschlag, Holzrücken)

2. Pauschalierende Waldbesitzer

Die allermeisten Waldbesitzer unterliegen umsatzsteuerlich der Pauschalierung. Waldbesitzer, die nicht wissen, ob die Pauschalierung oder die Regelbesteuerung für sie gilt, sind stets Pauschalierer.

Hier gilt eine Faustregel: Für alles, was aus dem Wald kommt, gilt der pauschale Umsatzsteuersatz von 5,5 %. Also z. B. für

- Stammholz, Papierholz
- Brennholz und Holzhackschnitzel
- Christbäume

Daneben gibt es den pauschalen Umsatzsteuersatz von 10,7 %, den viele aus der Landwirtschaft kennen. Er gilt bei forstwirtschaftlichen Dienstleistungen, soweit diese den Rahmen eines Nebenbetriebs nicht übersteigen, so z. B. beim Holzrücken oder beim Holzeinschlag.

GÜK/ ThK 02-2012